



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2019

Kleine Anfrage

Jürgen Lenders (Freie Demokraten) vom 02.09.2019

Merkblatt über die organisatorische Abwicklung von Fahrerlaubnissen und Personenbegutachtungen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die „Regelungen für die organisatorische Abwicklung von Prüfungen und Begutachtungen von Personen“ ist zwischenzeitlich überarbeitet und durch ein „Merkblatt über die organisatorische Abwicklung von Fahrerlaubnissen und Personenbegutachtungen“ ersetzt worden. Nach wie vor sind auch nach der Überarbeitung der Richtlinien einige Fragen für Fahrlehrer und Fahrschulen unklar.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Im Jahr 2016 hat die Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH) „Regelungen für die organisatorische Abwicklung von Prüfungen und Begutachtungen von Personen“ erlassen, um die Zusammenarbeit mit Fahrschulen und Fahrerlaubnisbewerbern näher auszugestalten.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Regelwerk im Jahr 2018 einer rechtlichen Überprüfung unterzogen und der TÜH in Abstimmung mit dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung auferlegt, die Regelungen grundlegend zu überarbeiten. Dieser Überarbeitungsprozess ist inzwischen abgeschlossen. Im Frühjahr 2019 wurde das „Merkblatt über die organisatorische Abwicklung von Fahrerlaubnisprüfungen und Personenbegutachtungen“ den hessischen Fahrlehrerverbänden vorgestellt und anschließend veröffentlicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was hat sich nach der Überarbeitung der Regelungen für die Fahrschulen bzw. die Prüflinge geändert, welche Gebührentatbestände sind weggefallen bzw. in welcher Weise geändert worden?

Die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung ist in den Gebühren-Nummern 401 bis 403 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bundesweit einheitlich und abschließend geregelt. Gebührentatbestände sind daher durch die Überarbeitung der „Regelungen für die organisatorische Abwicklung von Prüfungen und Begutachtungen von Personen“ bzw. die Herausgabe des „Merkblatts über die organisatorische Abwicklung von Fahrerlaubnisprüfungen und Personenbegutachtungen“ weder weggefallen noch geändert worden.

Gegenstand der Beanstandung durch das Regierungspräsidium Darmstadt im Jahr 2018 war vielmehr die Auslegung einzelner Gebührentatbestände durch die TÜH. Im Wesentlichen ging es um die Kostenschuldnerschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt, die Gebührenerhebung bei Verspätung oder Fernbleiben des Fahrerlaubnisbewerbers und die Ablehnung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr wegen der Besorgnis der Befangenheit. Auf die Erhebung von Gebühren bei Fahrschulwechsel des Prüflings oder „für zusätzliche Bearbeitungen auf Veranlassung des Bewerbers bzw. der Fahrschule“ wird inzwischen verzichtet.

Frage 2. Auch das neue Merkblatt ist von „TÜH Hessen“ und der „TÜV Hessen GmbH“ gemeinsam herausgegeben worden. Welche Institution/Stelle verantwortet letztendlich die darin enthaltenen Regelungen?

Mit § 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19.08.1947 wurde die Prüfung der Kraftfahrzeugführer in Hessen staatlichen technischen Überwachungsämtern übertragen. Diese schlossen sich in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zur TÜH zusammen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bedient sich die TÜH im Rahmen eines zwischen dem Land Hessen, der TÜV Süddeutschland Holding AG, der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH abgeschlossenen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrages vom 18.09.1998 der TÜV Technische Überwachung GmbH. Die TÜH bleibt aber nach § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung für die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen Träger der Technischen Prüfstelle.

Frage 3. Gegen wen haben sich evtl. Rechtsmittel zu richten?

Etwaige Rechtsbehelfe sind gegen das Land Hessen zu richten.

Frage 4. Wenn es sich um Gebühren handelt, warum werden dann seitens der „TÜV Hessen GmbH“ Rechnungen verschickt?

Für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung wird eine Gebühr auf der Grundlage der GebOSt erhoben. Kostengläubiger ist gemäß § 3 Abs. 2 GebOSt der Träger der Technischen Prüfstelle, mithin die TÜH. Dass die TÜV Technische Überwachung GmbH, die die Aufgaben der TÜH wahrnimmt, die Gebühren für die Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung mittels „Rechnungen“ geltend macht, ändert daran nichts.

Frage 5. Nach wie vor haben die Fahrschulen nicht die Möglichkeit, hinsichtlich der Prüforganisationen zwischen unterschiedlichen Anbietern, z.B. TÜH Hessen oder Dekra z.B. aus Gründen der Ortsnähe zu wählen. Warum besteht diese Wahlmöglichkeit nicht und besteht die Bereitschaft sich dafür einzusetzen, dieses nach Länder gegliederte Monopol zu beenden?

In § 10 Abs. 1 S. 3 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes ist ausdrücklich geregelt, dass für denselben Bereich nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet und unterhalten werden dürfen. Die Frage, ob das System der Fahrerlaubnisprüfung für Dritte geöffnet werden soll, ist daher bundesweit einheitlich zu beantworten. Eine rein hessische Lösung verbietet sich angesichts der eindeutigen Rechtslage.

Konkrete Absichten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, § 10 Abs. 1 S. 3 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes zu ändern, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 21. September 2019

Tarek Al-Wazir